

Landgericht Berlin

Az.: 16 O 139/21



Vorbereitung

Bundesverband

12. Okt. 2021

EINGEGANGEN

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand , Rudi-Dutschke-Straße
17, 10696 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Hoco Online GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer und , Am Trep-
tower Park 28-30, 12435 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet auf der Webseite <https://www.bike-mailorder.de/> für ein Produkt mit einer Bewertung von 5 Sternen zu werben bzw. werben zu lassen, wenn für dieses Produkt tatsächlich noch keine Bewertung abgegeben wurde

und dies geschieht, wie in Anlagen K 3 und K 4 abgebildet:



Halbrike
Alu-MTB 12-G GX Eagle - E-MTB
Fullsuspension -
Grau/Schwarz/Rot

★★★★★ (6) Art-Nr.: 4634364

- Produkt-Vorteile im Überblick**
- ✓ Beste Leistung
 - ✓ 100 Tage Rückgaberecht
 - ✓ Aluminium (Frontschwinge)

5.699,00 €
 inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
Verfügbarkeit: Bitte Daten ablesen

Bestellungsprozess:

Bestellen

0

Halbrike Alu-MTB 12-G GX Eagle - E-MTB Fullsuspension - Grau/Schwarz/Rot

- Rahmen: Carbon, SkyPlate, einseitiger Motor, LED-Licht, Full-Carbon-Sattelstütze, Topcast-Steuerblech
- Steckhöhe: 1140 mm, Front-Mount-Achshülse, Federweg: 180 mm
- Motor: Yamaha PW-X2, 250W, 80 Nm, 16 km/h
- Kettenschutz: Yamaha Side Swing 1,7, LCD, 7-Funktions
- Batterie: Yamaha PW-X2, 600Wh
- Lichtpaket: Yamaha-LED-Beleuchtung
- Kabel: FOX 38 Performance, 144,61 Federweg, 143 mm, 1,1 kg, 1,1 kg, 1,1 kg, 1,1 kg
- Stoßdämpfer: FOX Float DPS Performance EVOL, 147
- Zehenschwinge: Shimano GX Eagle, 12-fach
- Umwerler: /
- Schaltwerk: Shimano GX Eagle
- Kassette: Shimano Eagle PD12130, 11-50 Zähne
- Kette: Shimano GX Eagle
- Nabe: Shimano 8-Speiche Eagle, 38 Zähne
- Nabe: /
- Vorderbremse: Magura MT5 4 Kolben
- Hinterbremse: Magura MT8 4 Kolben
- Scheiben: 203 mm / 203 mm
- Vorderreifen: Maxxis Minion DHF II, 71-554, 29 Zoll, 29 Zoll
- Hinterreifen: Maxxis Minion DHF II, 71-554, 29 Zoll, 29 Zoll
- Felgen: Maxxis 3081 420
- Vorderreifen: Halbkompositen-Steifheit, 15 x 110 mm Boost-Steifheit
- Hinterreifen: Halbkompositen-Steifheit, 12 x 140 mm Boost-Steifheit
- Lenker: Halbkompositen-Steifheit, 28,6 mm
- Vorbau: Halbkompositen-Steifheit, 28,6 mm, 31,8 mm
- Sattel: Selle Royal Vivo
- Sattelstütze: Halbkompositen-Steifheit, Boost-Post-Diameter 31,8, Aluminium
- Maximal zulässiges Gewicht: 100 kg
- Gewicht: /

Kundeninformation: Wir weisen Sie zum Erhalt der Sicherheit, im Rahmen ihrer Körperlichen Unversehrtheit darauf hin, dass jedes Rad von einem ausgebildeten Mechaniker fachgerecht aufgebaut werden sollte!

Weitere Details

Farbe	grau, rot schwarz
Fahrrad-Typ	E-Bike
Schaltwerk	Shimano GX Eagle
Stoßdämpfer	Shimano GX Eagle
Gabel	FOX 38 Performance 140 mm
Anzahl Gänge	12
Bremsen	Magura MT5 4 Kolben (203/203)
Modellyahr	2021
Rahmen-Material	Carbon
Obere Federweg	165 mm
Altergruppe	Erwachsene
Geschlecht	Unisex
Schaltsystem	Kettenschaltung
Radsätze	29 Zoll
Dämpfer	FOX Float DPS Performance EVOL

EAN: 4054624116543
 Hersteller-Nr.: 45-01144

Persönliche Empfehlungen

Halbrike
Alu-MTB 12-G GX - 1.100

6199,00 €*

Halbrike
Alu-MTB 12-G GX Eagle

5699,00 €*

Halbrike
Alu-MTB 12-G GX Eagle

5599,00 €*

Shimano
Antriebsbauteile

2,90 €*

Wahoo Fitness
KICKR CORE Smarttrainer - Schwarz

799,00 €*

Über BMO
 Diese Seite
 Impressum
 AGB
 Kontakt
 Jobs
 Datenschutz

Informationen
 Details & nützliche
 häufig gestellte Fragen
 Newsletter
 Ihre Karte
 Versandkosten
 Bestellung & Zahlung
 Datenschutz
 Generelle Hinweise

Hilfe & Support
Du hast Fragen zu deiner Bestellung oder einem Produkt?
 Für sämtliche Fragen zum Produkt oder deiner Bestellung
 steht dir der 24h-Mitarbeiter Kundenservice jederzeit zur Verfügung
 Montag bis Freitag - 10:00 bis 18:00 Uhr.

Social Media

Newsletter

International



24h-Mitarbeiter
 DE
 12127 Berlin

Beitrag zur Nachhaltigkeit
 Abneigere unseren Newsletter und versage keine
 aktuellen Angebote mehr! Du erhalte die
 regelmäßigen BMO Newsletter Newsletter
 erhalten. Die Abmeldung ist jederzeit möglich.
 Weitere Informationen dazu findest du in der
 Datenschutzerklärung. Datenschutz gilt ab einem
 Mindestbestellwert von € 90,-. Ihr Geschenk ist
 nicht mit anderen Aktionen und Rabatten
 kombinierbar.

Zahlungsmethoden

Wir versenden mit:

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22. Mai 2021 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist zu Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zzgl. 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger gibt, von der Beklagten mit Nichtwissen bestritten, vor, der Dachverband aller Verbraucherzentralen und weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland zu sein. Gemäß § 2 seiner Satzung verfolgt er das Ziel, Verbraucherinteressen wahrzunehmen und den Verbraucherschutz zu fördern. Er ist, von der Beklagten mit Nichtwissen bestritten, unter der Kurzform „Verbraucherzentrale Bundesverband s. V. (VZBV)“ in der Liste gemäß § 4 Abs. 2 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte verkauft über ihre unter www.bike-mailorder.de Fahrräder und Fahrradzubehör. Bei der hier in Rede stehenden Gestaltung erschien zunächst eine Übersicht über die verfügbaren Fahrräder, die u. a. mit einer in gelber Farbe gehaltenen Sternebewertung vorgestellt werden. Vielfach sind fünf Sterne abgebildet (Anlage K 3). Bei Anklicken eines Angebotes erscheint eine Produktübersichtsseite wie auf der Anlage K 4 ersichtlich. Dort werden ebenfalls fünf Sterne angezeigt, nun aber mit dem Zusatz „(0)“. Weiter unten auf der Seite befindet sich eine Rubrik „Kundenbewertungen für ...“ mit der Information „Leider ist noch kein Eintrag vorhanden“, gefolgt von einem Button „Eine Bewertung schreiben“. Wegen der Einzelheiten der Gestaltung wird auf die Anlage K 4 Bezug genommen.

Der Kläger beanstandet diese Gestaltung als irreführend gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, Satz 2 Nr. 1 UWG. Er mahnte die Beklagte deswegen mit Schreiben vom 19. Februar 2021 erfolglos ab. Hierfür verlangt er eine Kostenpauschale in Höhe von 260,00 €.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhand-

lung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihrem gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen,
im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet auf der Webseite <https://www.bike-mailorder.de/> für ein Produkt mit einer Bewertung von 5 Sternen zu werben bzw. werben zu lassen, wenn für dieses Produkt tatsächlich noch gar keine Bewertung abgegeben wurde und dies geschieht wie in Anlagen K 3 und K 4 abgebildet,

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (22. Mai 2021) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend:

Die von ihr angesprochenen Verkehrskreise seien mit der Bestellung von Werbung im Internet vertraut. Ihnen werde mit der Angabe „(0)“ klar vor Augen geführt, dass noch keine Bewertung vorliege. Für jeden halbwegs aufmerksamen Verbraucher sei völlig klar, dass es um eine Selbsteinschätzung des Händlers handele. Es sei im Onlinehandel absolut üblich, die Anzahl von durchgeführten Produktbewertungen bei einem Produkt in einer Klammer hinter der Bewertung anzugeben. Amazon verhalte sich in gleicher Weise.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger ist zur Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG und § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG befugt.

Er hat die Klage unter seinem im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 20423

B eingetragenen Namen „Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.“ erhoben. Demgegenüber ist er in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach dem UKlaG unter der lfd. Nr. 65 als „Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV)“ eingetragen. Dass es sich hierbei um den Kläger handelt, ergibt sich aus dem Verweis auf die o. a. Registernummer. Die Beklagte legt auch nicht dar, dass es zwei Bundesverbände der Verbraucherzentralen gibt.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 2 UKlaG in Verbindung mit § 5 UWG zu. Zwar ist das UWG nach herkömmlicher Betrachtung kein Verbraucherschutzgesetz, wie es § 2 UKlaG voraussetzt. Das gilt jedoch nicht für Vorschriften, die die UGP-RL 2005/29/EG in nationales Recht transformieren. Ihnen kommt Verbraucherschützender Charakter zu. Das folgt aus Art. 2 Abs. 2 RL 2009/22/EG (Unterlassungsklagen-RL). Danach stellt jede Handlung einen Verstoß gegen die RL dar, die den in Anhang I aufgeführten Richtlinien in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form zuwiderläuft und die in Absatz 1 genannten Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt. Zu den im Anhang genannten Richtlinien zählt auch die UGP-RL 2005/29/EG (BGH GRUR 2019, 754 Tz. 37 – Prämiensparverträge).

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 5 Abs. 1 UWG zu. Die Beklagte täuscht die Verbraucher über tatsächlich nicht abgegebene Kundenbewertungen. Der durchschnittlich aufmerksame und informierte Verbraucher versteht den Zusatz von fünf Sternen bei der Modellbezeichnung dahin, dass Kunden, die das Fahrrad bereits erworben haben, es als in jeder Hinsicht positiv beurteilen. Der Gebrauch von „Sternen“ analog zu der bekannten Hotelkategorisierung ist im Internet üblich und wird vom Publikum auch so verstanden. Tatsächlich wird der Interessent, der die Übersichtsseite aufruft, in seiner Erwartung enttäuscht, wenn überhaupt keine Kundenrezensionen vorliegen. Er wird dadurch zu einer geschäftlichen Entscheidung verleitet, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Das gilt nicht nur dann, wenn er das Fahrrad tatsächlich erwirbt, sondern schon dann, wenn er sich infolge des Irrtums weiter mit dem Angebot befasst, bspw. die Liste mit der Ausstattung des Fahrrades überprüft. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff der „geschäftlichen Entscheidung“ weit zu definieren. Art. 2 lit. K der UGP-RL (RL 2005/29/EG) erfasst nicht nur die Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb des Produktes, sondern auch damit unmittelbar zusammenhängende Entscheidungen wie insbesondere das Betreten des Geschäfts (EuGH GRUR 2014, 196 Tz. 35, 36 – Trento Sviluppo srl). Ebenso hat der BGH das Aufrufen eines Verkaufsportals im Internet als eine relevante geschäftliche Entscheidung angesehen (BGH GRUR 2017, 1269 – MeinPa-

ket.de II). Das Aufrufen einer Produktunterseite, um sich näher mit einem von Kunden vermeintlich besonders gut bewerteten Produkt zu befassen, ist dem Betreten eines Geschäfts oder dem Aufruf eines Portals gleichzustellen.

Unabhängig davon wird der Irrtum des Verbrauchers durch die Gestaltung der Produktübersichtsseite, Anlage K 4, aber auch nicht aufgeklärt. Es mag sein, dass eine in Klammern gesetzte Zahl hinter den Sternen vom Nutzer auf Hinweis auf die Anzahl der Kommentare verstanden wird. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass der Interessent, der ein aus Kundensicht vermeintliches Spitzenprodukt aufruft, der Wiedergabe der Sterne auf der folgenden Seite überhaupt noch Aufmerksamkeit widmet; denn aus seiner Sicht hat er die gewünschte Information bereits auf der Übersichtsseite erhalten. Die Aufklärung eines bereits eingetretenen Irrtums erfordert darüberhinaus einen klaren und unmissverständlichen Hinweis, der zudem der irreführenden Angabe zugeordnet sein muss (Köhler/Bornkamm/Feddersen, 39. Aufl., Rn. 1.87 zu § 5). Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Die hinter den Sternen angeordnete Zahl ist so klein gehalten, dass die Gefahr des Übersehenwerdens auf der Hand liegt. Dasselbe gilt für den Satz „Leider ist noch kein Eintrag vorhanden“, der in kleiner und dünner Schrift zwischen dem durch schwarzen Fettdruck hervorstechenden Begriff „Kundenbewertungen für ...“ und dem ebenfalls durch den schwarzen Untergrund blickfangartig hervorgehobenen Button förmlich „eingeklemmt“ ist.

Schließlich führen entgegen der Ansicht der Beklagten auch Unterschiede in der gewählten Farbe nicht weiter. Abgesehen davon, dass die vom Verbraucher verwendeten Bildschirme Farbnuancen nicht unbedingt mit der notwendigen Deutlichkeit wiedergeben, erschließen sich die Unterschiede schon bei der direkten Gegenüberstellung auf Seite 6 des Schriftsatzes der Beklagten vom 08. Juli 2021 kaum. Umso mehr gilt dies für einen Verbraucher, der dieses System nicht kennt und nur einen einzigen Gelbton vor Augen hat.

Die Gestaltung der Internetseite verletzt daher die Kollektivinteressen der Verbraucher.

Die Wiederholungsgefahr wird durch das Verletzungsgeschehen vermutet.

Dem Kläger steht aus § 12 Abs. 1 UWG ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten zu. Sie sind der Höhe nach unstrittig. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Verkündet am 23.09.2021

JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle